

Wuhrgesetz

Beschlossen von der Bürgerschaft am 29. Dezember 1861

Art. 1

Jeder Eigentümer von Grundstücken, auf denen eine Wehrpflicht an der Plessur lastet, ist verpflichtet, in der ihm obliegenden Länge und innert der schon festgesetzten oder vom Stadtrate festzusetzenden Wuhrlinie genügend feste Wuhren herzustellen und zu unterhalten.

Art. 2

Die vorschriftsgemässen Reparaturen sind sofort von den respektiven Wehrpflichtigen auf ihre Kosten solid zu erstellen, und zwar unter Oberaufsicht der städtischen Wuhrfachdirektion. Sollte dies bis 1. Februar nicht geschehen, so ist der Stadtrat ermächtigt, von sich aus die vorgeschriebenen Wuhrarbeiten vornehmen zu lassen und den Kostenbetrag vom Wehrpflichtigen einzuziehen, wobei zur Deckung desselben auf das betreffende Grundstück des Wehrpflichtigen gegriffen werden kann. Eine Zerstückelung oder Verpfändung der wehrpflichtigen Grundstücke darf ohne Einwilligung des Stadtrates, die von der Stellung anderweitiger genügender Sicherheit abhängt, nicht stattfinden.

Art. 3

Jeden Herbst soll vom Stadtrat eine genaue Untersuchung der Plessurwuhren angeordnet und festgesetzt werden, was an denselben zu reparieren ist. Diese Reparaturen sind sodann stets bis zum nächstfolgenden 1. Februar zu erstellen, widrigenfalls der Stadtrat dieselben auf Kosten der Saumseligen und mit Rückgriff auf dieses gemäss Art. 2 vornehmen lassen mag.

Art. 4

Jeder wehrpflichtige Gutsbesitzer an der Plessur ist für allen Schaden, der durch seine Nachlässigkeit in Bezug auf die Wuhrunterhaltung andern unterhalb oder oberhalb anstossenden oder auch gegenüber liegenden Wührungen erwächst, verantwortlich. Über diesmalige Streitigkeiten entscheidet der ordentliche Zivilrichter.

Art. 5

Auch bei ausserordentlichem Hochwasser ist das Vorhängen von Büschen oder die Anwendung sonstiger provisorischer Schutzmittel erst nach Eintritt sichtbarer Schäden an den Wuhren zulässig und soll auch da auf das unerläss-

lichste beschränkt werden. Bei gefährlichen Strömungen gegen das jenseitige Ufer ist es gestattet, auch solche nicht beschädigte, jedoch gefährdete Stellen durch Büsche zu schützen. Alle diese Vorlagen sind baldmöglichst zu entfernen. Über Zulässigkeit und Art und Weise solcher Schutzmassregeln haben in allen Fällen die städtischen Behörden oder deren betreffende Organe zu entscheiden.

Art. 6

Der Stadtrat ist ermächtigt, behufs Regulierung der Plessur-Wuhrlinie – wobei eine durchschnittliche Flussbettbreite von 50 Fuss, einschliesslich der Fundamentvorbauten festgestellt und eine möglichst gerade Richtung einzuhalten ist – zu bestimmen, welche Wührungen zurückzusetzen oder vorzuschieben sind, und wird diesmal einen genauen Plan aufnehmen lassen, nach welchem gewahrt werden muss. Sollten einzelne Wehrpflichtige als solid anerkannte Wuhren in der Anno 1808 festgesetzten Linie besitzen und diese in Folge des neuen Wuhrplanes versetzt werden müssen, so soll durch Einverständnis zwischen Stadtrat und betreffenden Privaten festgesetzt werden, wer die ersten Herstellungskosten zu tragen hat; alle späteren Unterhaltungskosten aber fallen den Wehrpflichtigen selbst zur Last.

Art. 7

Die Aufsicht über die Plessurwuhren auf dem ganzen Stadtgebiete ist dem städtischen Bauamte übertragen, daher dürfen, ohne von diesem die nötige Anleitung einzuholen, keine Arbeiten an den Plessurwuhren ausgeführt werden.

Durch dieses Gesetz sind die bisherigen Gesetze über Bewahrung der Plessur aufgehoben.